



<b>Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport am 18.05.2021</b>  Nr. 2 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 5/132/2021			
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales			Datum: 22.04.2021
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport	18.05.2021		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Verpflichtung und Einführung der in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger und Bürgerinnen**

**I. Beschlussvorschlag:**

----

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 58 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Die in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger und Bürgerinnen werden – in analoger Anwendung der in § 67 Abs. 3 GO NRW vorgeschriebenen Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister und der Ratsmitglieder- vom Ausschussvorsitzenden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

In welcher Form die Verpflichtung und die feierliche Amtseinführung erfolgt, ist denjenigen Personen überlassen, die die Verpflichtung vornehmen.

Allgemein wird zur Verpflichtung die nachfolgend aufgeführte Formel verwendet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgabe nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“